

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie schon in früheren Jahren erhalten wir auch diesen Winter zunehmend Signale, dass Engpässe bei der Güllelagerung bestehen und an verschiedenen Orten mitten im Winter Gülle ausgetragen wird. Einzelne Bürgerinnen und Bürger, aber auch kantonale Amtsstellen haben uns um eine Klarstellung zu diesem Thema aus der Sicht der Bundesbehörden gebeten.

Aus dem oben erwähnten aktuellen Anlass möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben eine kurze Stellungnahme unseres Amtes zur Problematik des Gülleaustrags im Winterhalbjahr übermitteln, mit der Bitte, sie gegebenenfalls auch an die in ihrem Kanton zuständigen kommunalen Kontrollbehörden weiterzuleiten.

Gülleanwendung im Winterhalbjahr

Dünger, insbesondere flüssige Hofdünger (Gülle, Gärgülle, Silosaft usw.) können ober- und unterirdische Gewässer (Bäche, Flüsse, Seen, Grundwasser) bei unsachgemässer Anwendung gefährden. Sie dürfen deshalb nur mit Vorsicht und unter Berücksichtigung von strikten Anforderungen ausgebracht werden.

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV, SR 814.81) schreibt vor, dass bei der Verwendung von Düngern die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen, der Standort, die Witterung und Beschränkungen nach dem Umweltrecht zu berücksichtigen sind. Konkret verbietet sie insbesondere das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngern (d.h. auch Gülle und Mist) wenn die Pflanzen den Stickstoff nicht aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist. Das Ausbringen von flüssigen Düngern ist untersagt, wenn der Boden nicht saug- und aufnahmefähig ist, insbesondere wenn er wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist (Anh. 2.6 Ziff. 3.2.1 ChemRRV).

Bei zahlreichen Gemeinden besteht irrtümlicherweise die Ansicht, dass mittels einer Ausnahmegewilligung der Gülleaustrag (sogenannter Notaustrag) zur Unzeit bewilligt werden kann, wenn sich ein Bauer an die Gemeinde wendet. **Für solche Bewilligungen besteht keine Rechtsgrundlage.** Dass die Landwirte der Gemeinde oder einer anderen für den Vollzug des Gewässerschutzes zuständigen Stelle melden, dass die Güllelager demnächst voll sein werden und deshalb unter Umständen ein Notaustrag erforderlich werden könnte, ist aber dennoch sinnvoll und für die Minimierung des Risikos einer Gewässerverschmutzung unabdingbar.

Ist ein Gülle-Notaustrag zur Unzeit unabdingbar, besteht Anlass zur Annahme, dass die Güllelagerkapazität des betreffenden Betriebs ungenügend ist oder dass der betroffene Landwirt ein Problem bei seinem Lagermanagement hat. Eine entsprechende Kontrolle und Beratung zur Überwindung der Notsituation und für die Zukunft drängt sich daher in jedem Fall auf.

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Abteilung Wasser